

Das ÖFB-Komitee für Cup-Bewerbe hat durch seinen Stv. Vorsitzenden Mag. Leo Dirnegger und die Mitglieder Alexander Kröll, Herbert Buchroithner, Steffen Hofmann und David Reisenauer in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2023 über Anzeige des Spielbeobachters vom 03. Oktober 2023 gegen den Verein SV Austria Salzburg beim Spiel der 2. Runde des UNIQA ÖFB Cup gegen FC Red Bull Salzburg am 26. September 2023 nach nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung folgenden

B E S C H L U S S

zu Recht gefasst:

1. Der Verein SV Austria Salzburg hat sich dadurch, dass diesem Verein zurechenbare Fans während des gesamten Spiels pyrotechnische Gegenstände, nämlich 121 Bengalen, 2 Rauchtöpfe, 1 Blinker sowie ein Feuerwerk (acht Feuerwerksbatterien) gezündet und solcherart missbräuchlich verwendet haben sowie dadurch, dass Feuerwerkskörper auf dem Spielfeld landeten, wodurch die am Spielfeld befindlichen Spieler gefährdet und der Anstoß der 2. Halbzeit um 3 Minuten verzögert wurde, als Heimverein des Vergehens der Verletzung der Sicherheit bei Spielen gemäß § 116 Abs 1 bis 3 RPO sowie der missbräuchlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 116a Abs 1 RPO schuldig gemacht und wird hierfür unter Anwendung der Bestimmung des § 46 Abs 1 RPO gemäß § 116a Abs 1 RPO mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 30.000,- bestraft.

2. Der mit Beschluss des Rechtsmittelsenates des ÖFB vom 20.11.2022 (Akt-Nr. 5/22) bedingt nachgesehene Teil, der vom Komitee für Cup Bewerbe mit Beschluss vom 23. September 2022 (Akt Nr. 1- 2022/23) ausgesprochenen Geldstrafe in der Höhe von € 4.300,- wird gemäß § 43 Abs 2 RPO widerrufen.

E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E

Zum Verfahrensgang:

Aufgrund der schriftlichen Anzeige des Spielbeobachters vom 03. Oktober 2023 wurde vom ÖFB-Komitee für Cup-Bewerbe das gegenständliche Verfahren gegen den Verein SV Austria Salzburg eröffnet.

Der Verein SV Austria Salzburg wurde mit E-Mail vom 04. Oktober 2023 schriftlich aufgefordert, zu den angezeigten Vergehen Stellung zu nehmen.

In der schriftlichen Stellungnahme des Vereins vom 10. Oktober 2023 bestritt der Verein die Anzahl der gezündeten pyrotechnischen Gegenstände im Sektor des SV Austria Salzburg nicht. Lediglich der Wurf eines Böllers wurde ausdrücklich bestritten. Zudem seien Feuerwerke auch außerhalb des Stadions bzw. behördlichen Sicherheitsbereiches gezündet worden, auf die der Verein keinen Einfluss gehabt habe. Die durch die pyrotechnischen Gegenstände zu Beginn der 2. Halbzeit ausgehende Gefahr für den Torhüter von FC Red Bull Salzburg habe sich offenbar für den Tühhüter in Grenzen gehalten, zumal dieser wiederholt aktiv zum Tor und damit in den „Gefahrenbereich“ gegangen sei, obwohl das Spiel noch nicht angepfiffen gewesen sei. Weiters wurde vorgebracht, dass bei der Strafbemessung der Umstand berücksichtigt werden möge, dass der Vorstand des Vereins im Vorfeld des Spiels zur Eindämmung des Einsatzes pyrotechnischer Gegenstände ein eindringliches Gespräch mit den Fanclubs geführt habe, in dem auch auf den Strafraum und die offene Probezeit hingewiesen worden sei.

Beantragt wurde, vom Widerruf der bedingt nachgesehenen Geldstrafe aus der letzten Cup-Saison abzusehen.

Gegen den in der Verhandlung am 16. Oktober 2023 gefassten Beschluss, der dem Verein per E-Mail am 16. Oktober 2023 in gekürzter Ausfertigung zugestellt wurde, wurde am selben Tag Protest angemeldet. Die Protestgebühr in der Höhe von € 250,- wurde fristgerecht hinterlegt.

Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in die Anzeige des Spielbeobachters des ÖFB vom 03. Oktober 2023, in den Bericht des Schiedsrichters sowie in die öffentlich zugänglichen TV-Bilder des Spiels.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Am 26. September 2023 fand im Stadion Grödig das Spiel der 2. Runde des UNIQA ÖFB Cup zwischen den Vereinen SV Austria Salzburg und FC Red Bull Salzburg statt. Spielbeginn war um 20.45 Uhr (dieser verzögerte sich aus nicht verfahrensgegenständlichen Gründen um 30 Minuten).

Die Fans des Vereins SV Austria Salzburg waren auf den Tribünen A-C platziert, den Fans des Vereins FC Red Bull Salzburg war die Tribüne D zugewiesen. Insgesamt besuchten 4.101 Zuschauer das Spiel.

Während des gesamten Spiels zündeten die Fans des Vereins SV Austria Salzburg im Stadion pyrotechnische Gegenstände, 121 Bengalen, 2 Rauchtöpfe, 1 Blinker sowie zu Beginn der 2. Halbzeit, als die Spieler und Schiedsrichter bereits auf dem Spielfeld waren, ein Feuerwerk (acht Feuerwerksbatterien mittels automatisierter „Schüsse“ in die Luft). Einzelne Raketen landeten auf dem Spielfeld, weshalb es zu einer Verzögerung beim Anpfiff der 2. Halbzeit um 3 Minuten kam. Unmittelbar vor der Tribüne A, wo das Feuerwerk gezündet wurde, bereitete sich der Torhüter des Vereins FC Red Bull Salzburg bereits auf den Anpfiff der 2. Halbzeit vor.

Der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände wurde bereits vorab von den Fans des Vereins SV Austria Salzburg (medial) angekündigt und beim Abfeuern des Feuerwerks vor Anpfiff zur 2. Halbzeit durch Einspielen von Musik über die Tonanlage entsprechend inszeniert und organisiert. Wie die pyrotechnischen Gegenstände, insbesondere auch die größere Anzahl von Feuerwerksbatterien in das Stadion gebracht wurden, kann nicht festgestellt werden.

Der Spielbeobachter ist unter anderem auch dafür zuständig, Sicherheitsverstöße bei einem Spiel des UNIQA ÖFB Cup zu dokumentieren und zur Anzeige zu bringen, um dem zuständigen Gremium eine Verfolgung allfälliger Vergehen zu ermöglichen.

In der Cup-Saison 2022/23 wurde über den Verein SV Austria Salzburg wegen der missbräuchlichen Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Spiel der 2. Runde gegen den Verein SK Puntigamer Sturm Graz am 31. August 2022 mit Beschluss des Cup-Komitees vom 23. September 2022 eine Geldstrafe in der Höhe von € 8.600,- verhängt. Diese Geldstrafe wurde dem Verein SV Austria Salzburg mit Beschluss des ÖFB Rechtsmittelsenates vom 20. November 2022 zur Hälfte (€ 4.300,-) unter Bestimmung einer Probezeit von 24 Monaten bedingt nachgesehen.

Zur Beweiswürdigung:

Sämtliche Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Anzeige des Spielbeobachters und den nachvollziehbaren Bericht des Schiedsrichters zur Verzögerung beim Anpfiff der 2. Halbzeit. Es liegt kein Grund vor, diesen Angaben keinen Glauben zu schenken. Dies gilt auch für die auf Basis der Anzeige des Spielbeobachters getroffenen Feststellung, wonach acht Feuerwerksbatterien im Stadion abgeschossen wurden. Alle übrigen Feststellungen sind bekannt bzw. öffentlich zugänglichen Quellen (Bewegtbildern) entnommen, so auch die Ankündigung der Fans des Vereins SV Austria Salzburg betreffend die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und das Landen von Raketen auf dem Spielfeld zu Beginn der 2. Halbzeit.

Rechtlich folgt:

Zur Verfahrenseröffnung:

Der Spielbeobachter des ÖFB ist gemäß § 81 Abs 1 lit b) ÖFB Rechtspflegeordnung (kurz RPO) als vom ÖFB ermächtigte Person berechtigt, eine Anzeige zur Eröffnung des Verfahrens einzubringen.

Zum Vorwurf der Verletzung der Sicherheit bei Spielen

Die Bestimmung des § 116 Abs 1-3 RPO lautet:

(1) Ein Verein, der gegen die in den Meisterschaftsregeln normierten oder von den Verbänden ergänzend erlassenen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sicherheit bei Spielen verstößt oder seine dort aufgeführten Pflichten nicht erfüllt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 20.000,-- bestraft.

(2) Wird vor, während oder nach einem Spiel die Ruhe und Ordnung gestört, so kann das zuständige Rechtsorgan über den Verein, der für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 20.000,--, ein Abzug von Punkten, eine Platzsperre und/oder die Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit verhängen, es sei denn der Verein kann nachweisen, dass im Zusammenhang mit der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag.

(3) Ein Verein ist zudem für die folgenden Fälle von unangemessenem Verhalten seiner Anhänger mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 20.000,--, einem Abzug von Punkten, einer Platzsperre und/oder der Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestrafen, obwohl der Verein nachweisen kann, dass bei der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag:

- a) Eindringen auf das Spielfeld (unerlaubtes Übersteigen von Barrieren);*
- b) Wurf von Gegenständen auf das Spielfeld unabhängig von den dadurch bewirkten Folgen;*
- c) Verwendung von Laserpointern oder ähnlichen elektronischen Geräten, wodurch der ordnungsgemäße Ablauf eines Spiels bzw die Sicherheit, Gesundheit oder Integrität der daran beteiligten Personen oder Zuschauer beeinflusst werden kann;*
- d) alle anderen Verstöße vor, während oder nach einem Spiel, die im und um das Stadion festgestellt werden, wodurch insbesondere Ruhe und Ordnung gestört werden, sofern diese Verstöße dem Einflussbereich des Vereins zurechenbar sind.*

Der Verein SV Austria Salzburg war als Heimverein gemäß den Sicherheitsrichtlinien für den ÖFB-Cup (SRL-Cup) verantwortlich, dass die Ordner- und privaten

Sicherheitsdienste beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte eine Kontrolle der Zuschauer sowie mitgeführte Behältnisse durchführen und verbotene Gegenstände abnehmen (§ 4 Abs 8 SRL-Cup). Pyrotechnische Gegenstände sind gemäß der Liste der verbotenen Gegenstände gültig für Spiele des Cups des Österreichischen Fußball-Bundes und des Frauen-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes verbotene Gegenstände (Anhang 1 zu den SRL-Cup). Der Verein SV Austria Salzburg hätte als Heimverein daher verhindern müssen, dass pyrotechnische Gegenstände in das Stadion gelangen und hat damit gegen die SRL-Cup verstoßen.

Zumal durch das Abzünden des Feuerwerks vor der 2. Halbzeit einige Feuerwerkskörper auf dem Spielfeld landeten, wurden nicht nur die dort befindlichen Spieler, insbesondere der Torhüter des Vereins FC Red Bull Salzburg, in ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet, sondern auch die Ruhe und Ordnung gestört, was direkte Auswirkung auf das Spiel hatte, zumal dieses erst nach dreiminütiger Verzögerung fortgesetzt werden konnte.

Es liegt somit eine Verletzung der Sicherheit bei Spielen gemäß § 116 Abs 1-3 RPO vor.

Zum Vorwurf der missbräuchlichen Verwendung pyrotechnischer Gegenstände:

Für die missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen bei Cup-Spielen ist die Bestimmung des § 116a RPO einschlägig. Der § 4 Abs. 9 letzter Satz SRL Cup bestimmt, dass bei Spielen des UNIQA ÖFB Cup *„pyrotechnische Artikel ausnahmslos verboten sind“*. § 116a Abs 1 RPO normiert für den Fall, dass *„vor, während oder nach einem Spiel pyrotechnische Gegenstände missbräuchlich verwendet [werden], so kann das zuständige Rechtsorgan über den Verein, der für Organisation und Sicherheit verantwortlich ist, eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 20.000,-- [...] verhängen, obwohl der Verein nachweisen kann, dass ihn daran kein schuldhaftes Verhalten trifft.“* Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, war der Verein SV Austria Salzburg beim gegenständlichen Spiel Heimverein und damit für die Organisation und Sicherheit des Spiels verantwortlich. Dass ihm kein Verschulden an der missbräuchlichen Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände seiner Fans trifft, hat der Verein SV Austria Salzburg nicht einmal behauptet.

Nach den Feststellungen wurde von den in Fans des Vereins SV Austria Salzburg während des gesamten Spiels eine große Anzahl an pyrotechnischen Gegenständen missbräuchlich verwendet.

Es liegt somit eine missbräuchliche Verwendung pyrotechnischer Artikel gemäß § 116a Abs 1 RPO vor.

Der Verein SV Austria Salzburg war folgerichtig für die Vergehen gemäß §§ 116 Abs - 3 sowie 116a Abs 1 RPO zu bestrafen.

Zum Widerruf der bedingten Geldstrafe:

Gemäß § 43 Abs 2 RPO ist im Falle einer bedingten Nachsicht bei der Bestrafung eines neuerlichen gleichartigen Vergehens innerhalb der Probezeit die bedingte Nachsicht zu widerrufen, es sei denn, der neuerliche Strafausspruch besteht nur in einer Ermahnung.

Der Verein SV Austria Salzburg wurde die ausgesprochene Geldstrafe wegen der missbräuchlichen Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Spiel der 2. Runde gegen den Verein SK Puntigamer Sturm Graz am 31. August 2022 unter Bestimmung einer Probezeit von 24 Monaten bedingt nachgesehen. Es handelt sich somit um dasselbe Vergehen, welches dem Verein SV Austria Salzburg nunmehr – rund 13 Monate später – erneut zum Vorwurf gemacht wird. Die Voraussetzungen für einen Widerruf sind daher gegeben. Zumal der neuerliche Strafausspruch keine Ermahnung beinhaltet, war ein Widerruf gemäß § 46 Abs 2 RPO alternativlos.

Zur Strafzumessung:

Gemäß § 116a Abs 1 RPO war grundsätzlich von einem Strafraumen für eine Geldstrafe zwischen € 50,- und 20.000,- auszugehen. Zumal dem Verein SV Austria Salzburg auch ein Verstoß gegen § 116 Abs 1-3 RPO zum Vorwurf gemacht wurde, liegt gemäß § 46 RPO ein Fall der Konkurrenz vor, weshalb nach dessen Abs 1 die zuständige Instanz die Strafdrohung für das schwerste Vergehen den Umständen

entsprechend erhöhen kann, höchstens aber um die Hälfte der für dieses Vergehen vorgesehenen Höchststrafe. Sowohl § 116 Abs 1-3 als auch § 116a Abs 1 RPO sehen eine Höchststrafe von € 20.000,- vor. Diese darf um die Hälfte, also um € 10.000,- erhöht werden. Sohin beträgt der Strafrahmen für die vorgeworfenen Vergehen € 30.000,-.

Bei der Strafzumessung zog das erkennende Gremium zunächst in Erwägung, dass es Sinn und Zweck der verschiedenen Sicherheitsbestimmungen ist, dass alle Beteiligten ohne Angst um die eigene Sicherheit an einem Fußballspiel teilnehmen können, um das Produkt Fußball zu genießen. Es ist nicht zu tolerieren, dass die Akteure selbst und alle anderen Personen (Fans, Schiedsrichters, Ordner, Medienvertreter usw.), die am geordneten Spielbetrieb eines Fußballspiels mitwirken, Sorge um deren körperliche Integrität haben müssen. Insofern müssen die bestehenden Bestimmungen konsequent exekutiert werden, wenn aufgrund bestimmter Umstände Entwicklungen erkennbar sind, die die Verwirklichung dieser Ziele gefährden.

Das Produkt Fußball und der ÖFB verlieren an Glaubwürdigkeit, wenn nach einem derart massiven Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen zur Tagesordnung übergegangen werden würde. Der Einsatz einer derart hohen Zahl von pyrotechnischen Gegenständen bei einem der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Live-Spiel ist für den Bewerb UNIQA ÖFB Cup schädlich, positioniert sich der ÖFB als Bewerbsführer doch regelmäßig und medial wahrnehmbar gegen die Verwendung von Pyrotechnik in Fußballstadien. Die durch dieses Live-Spiel von der Öffentlichkeit nunmehr wahrgenommenen Bilder stehen mit dieser klaren Positionierung in Widerspruch.

Im vorliegenden Fall fällt nicht nur die enorme Anzahl der gezündeten pyrotechnischen Gegenstände, sondern vor allem der Umstand erschwerend ins Gewicht, dass insbesondere die Feuerwerkskörper zu Beginn der 2. Halbzeit auch tatsächlich durch automatisierte Schüsse der verwendeten Feuerwerksbatterien „gezündet“ und nicht bloß „gehalten“ wurden. Die „Schüsse“ der Feuerwerkskörper erfolgten von der Tribüne A in die Luft über und in den Spielfeldbereich. Auf dem Spielfeld, auf dem sich

die Mannschaften bereits befunden haben, blieben Feuerwerkskörper liegen. Insbesondere dem Torhüter des Vereins FC Red Bull Salzburg, der sich unmittelbar im Torbereich vor der Tribüne A befand, bleibt bei derartigen Vorkommnissen bloß die „Hoffnung“, dass er nicht von den Feuerwerkskörpern getroffen und verletzt wird. Auch die Zuschauer auf der benachbarten Tribüne sind entsprechend erhöhter Gefahr, getroffen zu werden, ausgesetzt. Dass damit bewusst eine Gefährdung der Spieler und anderer dort befindlicher Personen in Kauf genommen wurde, braucht nicht weiter ausgeführt werden. Es gleicht einem Wunder, dass offenbar niemand verletzt wurde. Das Argument des Vereins SV Austria Salzburg, der Torhüter habe sich subjektiv offenbar nicht gefährdet gefühlt, zumal er sich im Torraum aufgehalten hat, ist entgegenzuhalten, dass sich der Tormann vor Anpfiff eines Spiels selbstverständlich im Torraum aufhält und dabei keine Rücksicht nehmen sollen müsste, ob Feuerwerkskörper in seine Richtung abgeschossen werden. Es ist Aufgabe des veranstaltenden Vereins, dafür Sorge zu tragen, dass die Spieler ohne Gefahr für ihre Gesundheit auf dem Spielfeld ihrem Beruf nachgehen können und nicht des Spielers, sich nur dort auf dem Spielfeld aufzuhalten, wo es gefahrlos möglich ist. Das Spielfeld, aber auch das Stadion selbst haben stets für alle Beteiligten ein gefahrenloser Ort zu sein.

Die Sorglosigkeit im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen kommt auch dadurch erschwerend zum Tragen, als die Fans des Vereins SV Austria Salzburg die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände im Vorfeld medial angekündigt und das Zünden des Feuerwerks zu Beginn der 2. Halbzeit bewusst mit musikalischer Begleitung inszeniert und organisiert haben. Damit haben sie ihre klare Gleichgültigkeit gegenüber dem geltenden Pyrotechnikverbot zum Ausdruck gebracht.

Mit der Vorbildwirkung vor allem für die Jugend, der massiven Brandgefahr und damit verbundener möglicher Panikreaktionen sowie einer massiven Gesundheitsgefährdung nicht nur jener Personen die Pyrotechnik nutzen, sondern vor allem aller anderen sich im Stadion aufhaltenden Personen (Zuschauer, Spieler, Schiedsrichter, Einsatzkräfte, Ordner, usw.) seien abschließend noch einmal klare und einfache Gründe aufgezählt, die ein konsequentes Vorgehen gegen den Einsatz von Pyrotechnik im Stadion erfordern.

Erschwerend hinzukommt weiters, dass die Fans des Vereins SV Austria Salzburg bereits in der letzten Cup-Saison nach einem massiven Einsatz pyrotechnischer Gegenstände beim Spiel der 2. Runde zu einer Geldstrafe verurteilt wurden und damit in jüngerer Vergangenheit negativ in Erscheinung getreten sind.

Mögen – wie vom Verein SV Austria Salzburg behauptet – Gespräche mit den Fans stattgefunden haben, haben diese offenbar jegliche Wirkung verfehlt. Dieser Umstand ist zwar löblich, im Hinblick auf die Anzahl der Pyrotechnik und dem im Vorfeld bereits angekündigte Einsatz nicht als ausreichender Schritt eines Vereins im Kampf gegen Pyrotechnik zu beurteilen. Der Verein SV Austria Salzburg hätte weitere Schritte setzen müssen, um derartiges Fehlverhalten zu vermeiden, damit ihr Tun als Milderungsgrund gewertet werden hätte können.

Von daher gesehen musste die Strafe so ausgemittelt werden, dass nicht nur dem betroffenen Verein und seinen Anhängern, sondern auch der (Fußball-) Öffentlichkeit klar vor Augen geführt wird, dass derartige Vorkommnisse vom Österreichischen Fußball-Bund unter keinen Umständen geduldet werden.

Bei Gewichtung all dieser Umstände ergibt sich – nahezu zwingend – eine Geldstrafe in der Höhe des Höchstbetrages. Bei weit mehr als 100 teils rücksichtslos abgefeuerten pyrotechnischen Gegenstände ist die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von € 30.000,-- gegen den Verein SV Austria Salzburg jedenfalls als tatangemessen zu beurteilen.

Eine bedingte Nachsicht gemäß § 43 RPO war – auch teilweise – nicht möglich, zumal diese das Vorliegen besonderer Milderungsgründe bedarf, die gegenständlich nicht ersichtlich sind. Im Gegenteil – das Ausmaß und die Art der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände war derart massiv und gefährlich, dass eine bedingte Nachsicht nicht in Frage kam.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

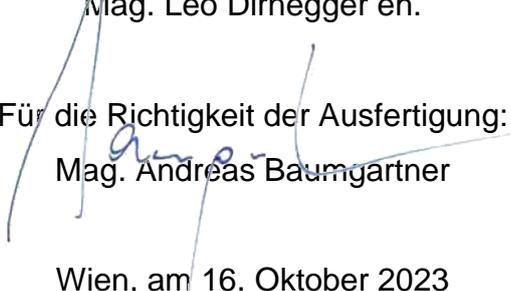
Gegen diesen Beschluss steht unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 (3) Durchführungsbestimmungen für den Cup des ÖFB iVm 84 ff RPO das Rechtsmittel des Protests an den Rechtsmittelsenat des ÖFB offen. Die Protestschrift ist nach Zustellung der Langform des Beschlusses innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu begründen. Die Protestschrift hat die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung, die Darstellung, in welchen Punkten die Entscheidung angefochten wird, den Rechtsmittelantrag, die Begründung und die notwendigen Beweismittel zu enthalten und muss von der den Protest einlegenden Partei oder ihrem Vertreter unterzeichnet sein.

Das ÖFB-Komitee für Cup-Bewerbe

Der Stv. Vorsitzende:

Mag. Leo Dirnegger eh.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:


Mag. Andreas Baumgartner

Wien, am 16. Oktober 2023